

II. Änderungssatzung **zur Hauptsatzung der Gemeinde Sülfeld**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 957), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sülfeld erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 **Ständige Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Ausschuss für zentrale Gemeindeangelegenheiten

(Zentralausschuss)

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Personalwesen, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauwesen

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

c) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeindeförderung, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sport-, Sozial- und Fürsorgewesens

d) Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Wegewesen, Umweltschutz

e) Ausschuss für Energie und Nachhaltigkeit

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Klimaschutz, Nachhaltigkeit bei Bau, Bewirtschaftung und Beschaffung, Energie- und Wärmeversorgung

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschüsse stellvertretende Mitglieder. Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, bestehendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse b) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.01.2025 erteilt.

Sülfeld, 29.01.2025

gez. Marek Krysiak
Bürgermeister

(L.S.)